



CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Februar 2014

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

02

THEMEN

WICHTIGER ERLASS	1	FREIBERUFLER	4
Investitionsabzugsbetrag – neuer Erlass.....	1	Abfindungen berufsständischer Versorgungswerke	4
UNTERNEHMER	2	PRIVATBEREICH	4
Umsatzsteuerliche Organschaft – neue Frist	2	Darlehensvertrag mit Angehörigen	4
Passivierung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen	2	ALLE STEUERZAHLER	5
Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden	2	Überlange Verfahrensdauer bei Finanzgerichten	5
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	3	Basiszinssatz zum 1.1.2014	5
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3	Neue höchstrichterliche Verfahren	6
Bei Personengesellschaft nur ein Anteil pro Person.....	3	Verschiedenes – kurz notiert	6
GMBH	3		
„Inkongruente“ Gewinnausschüttungen anerkannt.....	3		
Eigene Anteile im Steuerrecht	4		

WICHTIGER ERLASS

Investitionsabzugsbetrag – neuer Erlass

Kleinere und mittlere Unternehmen dürfen für in den nächsten drei Wirtschaftsjahren geplante Investitionen beweglicher abnutzbarer Anlagegüter einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Er ist zulässig bis 40 % der voraussichtlichen Kosten. Der Abzugs-

betrag bewirkt eine Steuerstundung. Zu den Einzelheiten gibt es einen umfangreichen Erlass der Finanzverwaltung, der soeben überarbeitet neu bekannt gemacht wurde. Er wurde an neue Urteile des Bundesfinanzhofs angepasst. Änderungen gibt es unter anderem zu folgenden Punkten:

- Für immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. Software, wird der Abzugsbetrag nicht gewährt, hingegen für sog. Trivialsoftware (Stets bei Anschaffungskosten bis 410 €).

- Bei unentgeltlicher Betriebsübertragung auf einen Nachfolger (z.B. bei vorweggenommener Erbfolge) verkürzt ein erforderliches Rumpfwirtschaftsjahr nicht die Investitionsfrist. Allerdings will die Finanzverwaltung den Ausgang von Revisionen beim Bundesfinanzhof abwarten. In diesen geht es um die Frage, inwieweit bei vorgesehenen Übertragungen der Abzugsbetrag generell zulässig ist.
- Das Erfordernis eines sog. Finanzierungszusammenhangs wurde aufgegeben. Danach wurde bisher verlangt, dass die Inanspruchnahme des Abzugsbetrags die Finanzierung der geplanten Investition erleichtern sollte. Eine Investitionsabsicht wird aber weiterhin gefordert. Der Erlass geht dazu auf verschiedene Fallgestaltungen ein. So werden für die nachträgliche Inanspruchnahme des Abzugsbetrags (wenn bereits ein Steuerbescheid ergangen war) strengere Anforderungen an die Investitionsabsicht gestellt als sonst.
- Bei geplanter wesentlicher Erweiterung des Betriebes verzichtet die Finanzverwaltung auf die bisherigen verschärften Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht. An diesen wird nur noch bei Betriebsneugründungen festgehalten.

UNTERNEHMER

Umsatzsteuerliche Organschaft – neue Frist

Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft werden Organträger (Mutterunternehmen) und Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) als ein Unternehmen behandelt. Steuerpflichtige Umsätze zwischen ihnen sind ausgeschlossen. Ob die umsatzsteuerliche Organschaft vorteilhaft ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Es gibt kein Wahlrecht. Man kann im Einzelfall nur versuchen, ihre Voraussetzungen zu vermeiden oder zu schaffen.

Die Organschaft setzt unter anderem eine organisatorische Eingliederung der Tochtergesellschaft in die Muttergesellschaft bzw. den Organträger voraus. Der Organträger muss sichergestellt haben, dass in der Organgesellschaft sein Wille ausgeführt wird. Ob dies der Fall ist, kann oft fraglich sein. Ein Erlass der Finanzverwaltung befasst sich mit den Einzelheiten. In der Regel ist eine personelle Verflechtung der Geschäftsführung des Mutter- und Tochterunternehmens erforderlich. Um den Unternehmen ausreichend Zeit für organisatorische Anpassungen zu geben, wurde die Übergangsregelung um ein Jahr zum 31.12.2014 verlängert.

Passivierung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

Bisher war zwischen zwei Senaten des Bundesfinanzhofs umstritten, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen

Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen in die Bilanz einstellen dürfen. Dem I. Senat genügte die rechtliche Entstehung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung. Der IV. Senat verlangte zusätzlich die wirtschaftliche Entstehung der Verpflichtung im abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Nun hat sich der IV. Senat im Ergebnis dem I. Senat angeschlossen: Die rechtliche Entstehung habe auch die wirtschaftliche Entstehung der Verpflichtung zur Folge.

Das Urteil betraf unter anderem eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Instandhaltung und Modernisierung von Flugzeugen. Diese war von dem Unternehmen bis zum Bilanzstichtag nicht erfüllt worden. Daraus folgte, dass das Flugzeug nach dem Bilanzstichtag nicht mehr hätte eingesetzt werden dürfen, solange die Maßnahmen ausstanden. In einem solchen Fall entsteht die öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach dem Urteil erst nach dem Bilanzstichtag. Erst dann müssen die Verpflichtungen erfüllt sein, um das Flugzeug einsetzen zu können. Eine Rückstellung war daher nicht zulässig.

Gewerbeuntersagung wegen Steuerschulden

Bei Unzuverlässigkeit kann eine gewerberechtliche Erlaubnis versagt, widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Ausübung eines nicht erlaubnispflichtigen Gewerbes kann untersagt werden. Eine Unzuverlässigkeit kann auch auf steuerliche Gründe gestützt werden. Aus einem neuen, ausführlichen Verwaltungserlass ergibt sich hierzu unter anderem:

Bei zwingendem öffentlichem Interesse sind die Finanzbehörden befugt, den Gewerbebehörden Mitteilungen zukommen zu lassen, wenn die gewerberechtliche Zuverlässigkeit fraglich ist. Die abschließende Entscheidung über die Unzuverlässigkeit liegt bei den Gewerbebehörden. Tatsachen, die eindeutig keine Untersagungsverfügung rechtfertigen, darf das Finanzamt den Gewerbebehörden nicht mitteilen.

Grundsätzlich können steuerliche Versäumnisse oder Verfehlungen eine Untersagungsverfügung nur rechtfertigen bei Steuern, die durch das Gewerbe ausgelöst wurden. Das sind vor allem Lohn- und Umsatzsteuer, aber auch Einkommen- und Kirchensteuer, soweit durch das Gewerbe entstanden. Auch hohe Schulden können für Unzuverlässigkeit sprechen, unabhängig davon, wie entstanden, daher auch hohe Steuerschulden jeder Art. Verstöße gegen steuerliche Pflichten müssen erheblich sein. Von Bedeutung können z.B. sein:

- Über längere Zeit trotz Mahnungen nicht abgegebene Steuererklärungen, insbesondere Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen. Der Erlass von Schätzungsbescheiden wegen Nichtabgabe von Steuererklärungen reicht allein nicht aus. Anders ist es, wenn die in dem Schätzungsbescheid festgesetzten Steuern nicht bezahlt werden.

